



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1986

Nummer 54

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	11. 11. 1986	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	698
221	30. 9. 1986	Verordnung über die Führung der von wissenschaftlichen Hochschulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs verliehenen akademischen Grade	699
221	6. 11. 1986	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	700
223	22. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH)	701
223	22. 10. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH)	701
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 6. April 1981 (GV. NW. S. 217)	702
237	11. 11. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (5. ÄndVO-DVO-AFWoG)	702

20302

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. November 1986

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1985 (GV. NW. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Fachhochschullehrer, Studienprofessoren und Dozenten an Hochschulen des Landes, Professoren an der Sozialakademie sowie Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.“
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Wechselschichten Dienst leisten.“
2. In § 2 Abs. 2 werden in Satz 2 die Wörter „bis 5“ durch die Wörter „und 4“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Mehrarbeit, Mehrarbeit in Bereitschaft
und Rufbereitschaft**

- (1) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Beamte einzelner Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen verpflichten, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun (Mehrarbeit). Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Leiter einer Dienststelle, in Eilfällen auch der Vorgesetzte, für einzelne Beamte Mehrarbeit anordnen.
- (2) Werden Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit innerhalb von drei Monaten entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. § 78 a Abs. 2 LBG bleibt unberührt.
- (3) Muß der Beamte über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mehr als fünf Stunden im Monat an der Dienststelle oder Arbeitsstätte anwesend sein, um im Bedarfsfalle dienstlich tätig zu werden, ohne daß die Zeit der dienstlichen Tätigkeit regelmäßig überwiegt (Mehrarbeit in Bereitschaft), so ist die Zeit der Bereitschaft nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung mindestens zu 15%, höchstens zu 50% durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen; besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit, so kann dieser Maßstab auch auf Beamte mit entsprechenden Aufgaben angewendet werden. § 78 a Abs. 2 LBG bleibt unberührt.
- (4) Muß der Beamte sich auf Anordnung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mehr als fünf Stunden im Monat in seiner Wohnung oder an einem Ort seiner Wahl jederzeit erreichbar bereithalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft), so ist die Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen. § 78 a Abs. 2 LBG bleibt unberührt.“

4. § 5 wird gestrichen. Der bisherige § 5 a wird § 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der 2. Halbsatz wird gestrichen; das Semikolon am Ende des 1. Halbsatzes wird durch einen Punkt ersetzt.

6. Hinter § 7 wird als § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Gleitende Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die tägliche Arbeitszeit in der Weise geregelt werden, daß der Beamte Dienstbeginn und Dienstende innerhalb eines Zeitraumes von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr selbst bestimmt (gleitende Arbeitszeit). Die Kernarbeitszeit (Mindestanwesenheitszeit) muß mindestens 5 Stunden pro Arbeitstag betragen. Die Kernarbeitszeit umfaßt bei Landesbehörden – abgesehen von einer halbstündigen Mittagspause – die Zeit von 9.00 – 15.30 Uhr. Die oberste Dienstbehörde kann für nachgeordnete Dienststellen auch eine Kernarbeitszeit von 8.30 – 15.00 Uhr oder eine geteilte Kernarbeitszeit zulassen, die mindestens die Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr umfassen muß. In Dienststellen mit Publikumsverkehr oder Teilen solcher Dienststellen muß die Kernarbeitszeit – gegebenenfalls abweichend von Satz 3 oder 4 – so festgelegt werden, daß sie die Sprechstunden erfällt. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes während der in § 7 genannten Dienststunden muß gewährleistet sein.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, daß einzelne Beamte oder Gruppen von Beamten

1. allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen werden,
2. vorübergehend innerhalb der Gleitzeit Dienst zu leisten haben.

(3) Unter- und Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitschuld, Zeitguthaben) sollen innerhalb des Kalendermonats ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind bei einem Zeitguthaben bis zu zwölf Stunden, bei einer Zeitschuld die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Monat zu übertragen; die Fehlzeiten dürfen 10 Stunden nicht überschreiten. Die Kernarbeitszeit darf mit Ausnahme eines halben Tages pro Kalendermonat nicht für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem nach Absatz 2 Nr. 2 Dienst angeordnet worden ist.

(4) Für die Ermittlung der Arbeitszeit sind Zeiterfassungsgeräte zu verwenden, die der Beamte beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen hat. Eine personenbezogene Auswertung der hierbei erfaßten Daten darf nur zum Zwecke der Ermittlung und zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit erfolgen. Die mit Hilfe des Zeiterfassungsgerätes erfaßten und ermittelten personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die Daten sind nach Auswertung zu sperren und nach Ablauf von spätestens 6 Monaten zu löschen. Sofern die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder ihr Einsatz wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, kann der Nachweis der geleisteten täglichen Arbeitszeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ausnahmsweise in anderer Weise erbracht werden. Die Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Ganztägige Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, Kur, höherer Gewalt, Dienstbefreiung, Dienstreise oder Dienstgang gilt als Anwesenheit von 8 Stunden. Nicht ganztägige Abwesenheit aus den genannten Gründen gilt als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, jedoch nur innerhalb der Regelarbeitszeit im Sinne des § 7. Dauert bei einer Dienstreise oder einem

Dienstgang das Dienstgeschäft länger als 8 Stunden, so wird es bis höchstens täglich 10 Stunden als Anwesenheit berücksichtigt.

(6) Zur Erledigung von unaufschiebbaren persönlichen Angelegenheiten während der Arbeitszeit kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, nach pflichtgemäßem Ermessen Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die Erledigung nicht außerhalb der Kernarbeitszeit möglich ist.

(7) Die Absätze 1 – 6 gelten für Teilzeitbeschäftigte (§§ 78 b und 85 a LBG) entsprechend mit der Maßgabe, daß an den Tagen, an denen diese Beamten Dienst zu leisten haben, mindestens eine ununterbrochene dreistündige Arbeitszeit einzuhalten ist.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann für Dienststellen, denen neben Beamten des Landes auch Beschäftigte anderer Dienstherren angehören, abweichende Regelungen festlegen.

(9) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend."

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten

Soweit die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Leiter der Dienststelle, in Eilfällen auch der Vorgesetzte, Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten anordnen. In diesem Fall soll die nach § 3 Abs. 2 bis 4 zu gewährende Dienstbefreiung möglichst zusammenhängend gewährt werden."

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Dienstvorgesetzte kann eine Verkürzung der Arbeitszeit abweichend von Absatz 1 zulassen."

9. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 2, 3 und 4 und § 5 bleiben unberührt."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die in § 3 Satz 2 bestimmten Zeiträume aus zwingenden dienstlichen Gründen bis zu zwölf Monaten verlängern und“ gestrichen.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

221

Verordnung über die Führung der von wissenschaftlichen Hochschulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs verliehenen akademischen Grade

Vom 30. September 1986

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade – GFakG – vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985)

wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 2 GFakG in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 23. März 1983 (BGBl. II S. 241) wird die allgemeine Genehmigung erteilt, die von den in § 8 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

§ 2

Gemäß § 2 Abs. 2 GFakG in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 19. Januar 1983 (BGBl. II S. 566) wird die allgemeine Genehmigung erteilt, die von den in § 8 Abs. 2 genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

§ 3

Gemäß § 2 Abs. 2 GFakG wird die allgemeine Genehmigung erteilt, die von den in § 8 Abs. 3 genannten wissenschaftlichen Hochschulen der Schweiz verliehenen akademischen Grade in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Akademischen Graden, die in französischer Originalform verliehen werden, kann ein Klammerzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung mit dem Originalgrad geführt werden darf.

§ 4

Gemäß § 2 Abs. 2 GFakG wird die allgemeine Genehmigung erteilt, die in § 8 Abs. 4 genannten französischen akademischen Grade in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Dem französischen Grad kann ein Klammerzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung mit dem Originalgrad zu führen ist.

§ 5

Abkürzungen des Grades können in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen geführt werden, wenn sie in dem Land, in dem die Hochschule gelegen ist, nachweisbar üblich sind.

§ 6

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung des Grades ist auf Verlangen zu führen.

§ 7

Diese Genehmigung kann gemäß § 4 Abs. 1 und 3 GFakG im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein von deutschen Hochschulen verliehener akademischer Grad entzogen werden kann.

§ 8

Die Genehmigung wird für die akademischen Grade erteilt, die von folgenden wissenschaftlichen Hochschulen verliehen worden sind:

(1) Niederlande:

Rijksuniversiteit Leiden
Rijksuniversiteit Groningen
Rijksuniversiteit Utrecht
Erasmus-Universität Rotterdam
Rijksuniversiteit Limburg, Maastricht
Universität van Amsterdam
Vrije Universität, Amsterdam
Katholieke Universität, Nijmegen
Technische Hogeschool Delft
Technische Hogeschool Eindhoven
Technische Hogeschool Twente, Enschede
Landbouwhogeschool Wageningen
Katholieke Hogeschool Wageningen
Katholieke Hogeschool Tilburg
Theologische Hogeschool van de Gereformeerde Kerken in Nederland, Kampen
Theologische Hogeschool der Christelijk-Gereformeerde Kerken, Apeldoorn
Johannes Calvijn-Academie und Seminarium der Unie von Baptistengemeenten in Nederland, Bosch en Duin
Theologische Hogeschool van de Bond van Vrije Evangelische Gemeenten in Nederland, Utrecht
Katholieke Theologische Hogeschool, Amsterdam
Hogeschool voor Theologie en Pastoraat, Heerlen
Katholieke Theologische Hogeschool, Utrecht

Die Anerkennung der von den Kirchlichen Hochschulen der Niederlande verliehenen Grade erfolgt nur im Rahmen des in dem Abkommen und in dem Begleitschreiben vorgesehenen Umfangs.

Interuniversitäre Institute:

Interuniversitair Reactorinstituut Delft
Interuniversitair Instituut Bedrijfskunde Delft

(2) Österreich:

Universität Wien
Universität Graz
Universität Innsbruck
Universität Salzburg
Technische Universität Wien
Technische Universität Graz
Montanuniversität Leoben
Universität für Bodenkultur Wien
Veterinärmedizinische Universität Wien
Wirtschaftsuniversität Wien
Universität Linz
Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt
Akademie der bildenden Künste in Wien
Hochschule für angewandte Kunst in Wien
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg mit Expositur Innsbruck: Abteilung für Musikerziehung
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

(3) Schweiz:

Universität Basel
Universität Bern
Universität Freiburg (Fribourg)
Universität Genf (Genève)
Universität Lausanne
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne

Theologische Fakultät Luzern

Universität Neuenburg (Neuchâtel)

Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Universität Zürich

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

(4) Frankreich:

Die Genehmigung wird für die nachfolgend genannten Abschlüsse und für die gegebenenfalls personifizierte Form des Grades, wie sie nach dem Namen und mit Angabe des Faches bzw. der Fakultät geführt wird, erteilt, sofern der Grad von einer durch Dekret des französischen Erziehungsministers bzw. (für das Diplôme d'ingénieur) durch Beschluß der „Commission des titres d'ingénieur“ befugten französischen Hochschule verliehen worden ist:

- die Licence (Licencié de/en/ès ...)
- die Maîtrise (Maîtrise de/en/ès ...)
- das Doctorat de troisième cycle (Docteur en/ès ...)
- das Diplôme de docteur-ingénieur (Docteur-ingénieur en ...)
- das Doctorat d'État (Docteur d'État en/ès ...)
- das Doctorat d'État en médecine (Docteur en médecine)
- das Doctorat d'État en chirurgie dentaire (Docteur en chirurgie dentaire)
- das Diplôme d'État de docteur en pharmacie (Docteur en pharmacie) ab 1980; bis 1980 das Diplôme de pharmacie (Pharmacies)
- das Doctorat d'université (Docteur d'univ.)
- das Diplôme d'ingénieur (Ingénieur de/en ... gegebenenfalls Fach, diplôme de ... Hochschule)

§ 9

(1) Unberührt bleibt das Einzelfallgenehmigungsverfahren für die Führung der Grade in den Fällen, die nicht durch die generelle Genehmigung gemäß § 8 erfaßt sind.

(2) Unberührt bleibt weiterhin das Verfahren der Umwandlung ausländischer Grade in deutsche Grade auf Antrag in den Fällen, in denen Gleichwertigkeit mit deutschen Hochschulgraden besteht.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 3), sowie die Verordnung über die Führung der von französischen Hochschulen verliehenen Grade vom 3. März 1984 (GV. NW. S. 236) treten gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1986 S. 699.

221

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Führung akademischer Grade**

Vom 6. November 1986

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (RGS. NW. S. 93), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (GV. NW. S. 1082), wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1986 S. 700.

9. In § 3 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Frauen, denen der Diplomgrad in männlicher Form verliehen worden ist, behalten ihre bisherige Führungsberechtigung. Sie können jedoch gegenüber der Hochschule erklären, daß sie ihren Diplomgrad künftig in der weiblichen Form führen wollen. In diesen Fällen erteilt die Hochschule unter Einziehung der alten Urkunde eine neue Urkunde“.

10. Der bisherige Absatz 2 von § 3 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1986 S. 701.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bezeichnung der nach Abschluß
eines Studiums an einer wissenschaftlichen
Hochschule zu verleihenden Diplomgrade
und die Zuordnung der Diplomgrade zu den
Fachrichtungen und Studiengängen
(Dipl.VO-WissH)**

Vom 22. Oktober 1986

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 785), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 150), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1984 (GV. NW. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird in der Kurzform des Diplomgrades „Diplom-Handelslehrer“ „L“ ersetzt durch „I“.
2. In § 1 Nr. 1 wird hinter „Diplom-Kaufmann“ angefügt „/Diplom-Kauffrau“, hinter „(Kurzform: Dipl.-Kfm)“ „/Dipl.-Kff.“.
3. In § 1 Nr. 1 wird hinter „Diplom-Volkswirt (Kurzform: Dipl.-Volksw.)“ angefügt „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Kurzform: Dipl.-Wirt.Ing.)“.
4. In § 1 Nr. 2 wird hinter „Diplom-Wirtschaftsmineraloge (Kurzform: Dipl.-Wirt.Min.)“ angefügt: „Diplom-Musiktherapeut (Kurzform: Dipl.-Musiktherap.)“.
5. In § 2 Abs. 1 wird hinter Nr. 3 angefügt „4. der Diplomgrad 'Diplom-Informatiker' der Fachrichtung Informatik mit den Studiengängen Informatik und Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik)“.
6. Die bisherige Nr. 4 von § 2 Abs. 1 wird Nr. 5.
7. In § 2 Abs. 2 wird hinter Nr. 4 angefügt „5. Diplom-Musiktherapeut mit dem Zusatzstudiengang Musiktherapie“.
8. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „in männlicher oder weiblicher Form“ durch die Worte „bei Männern in männlicher, bei Frauen in weiblicher Form“ ersetzt.

223

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bezeichnung der nach Abschluß eines
Fachhochschulstudiums zu verleihenden
Diplomgrade und die Zuordnung der
Diplomgrade zu den Fachrichtungen
und Studiengängen
(Dipl.VO-FH)**

Vom 22. Oktober 1986

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1984 (GV. NW. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter „Diplom-Religionspädagoge (Kurzform: Dipl.-Rel.Päd.)“ angefügt: „Diplom-Archivar (Kurzform: Dipl.-Archiv.)“.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 treten jeweils an die Stelle der Worte „Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ die Worte: „Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationswesen“.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 16 werden die Worte „der Bundeswehr“ gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 wird hinter Nr. 16 angefügt „17. Diplom-Archivar der Fachrichtung Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationswesen mit dem Studiengang Archivdienst“.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „in männlicher oder weiblicher Form“ durch die Worte „bei Männern in männlicher, bei Frauen in weiblicher Form“ ersetzt.
6. In § 3 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Frauen, denen der Diplomgrad in männlicher Form verliehen worden ist, behalten ihre bisherige Führungsberechtigung. Sie können jedoch gegenüber der Hochschule erklären, daß sie ihren Diplomgrad künftig in der weiblichen Form führen wollen. In diesen Fällen erteilt die Hochschule unter Einziehung der alten Urkunde eine neue Urkunde“.
7. Der bisherige Absatz 2 von § 3 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1986 S. 701.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplome und die Zuordnung der Diplome zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dip.VO-FH) vom 6. April 1981 (GV. NW. S. 217)

In § 2 Abs. 2 muß es richtig heißen:

Die Diplome nach Abs. 1 Nr. 2 werden wie folgt zugeordnet:

- GV. NW. 1986 S. 702.

237

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(5. ÄndVO-DVO-AFWoG)**

Vom 11. November 1986

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 812), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1985 (GV. NW. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Höchstbeträge für die zweite Jahrgangsgruppe im Leistungszeitraum 1987-1989

(1) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich für den Leistungszeitraum 1987-1989 bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/qm	Sonstige Wohnungen DM/qm
1	2	3
unter 100 000	5,85	4,35
von 100 000 bis unter 300 000	6,35	4,85
von 300 000 und mehr	6,35	4,85

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553).

(3) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in Absatz 1 bestimmten Höchstbeträge um eine Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; das gilt nicht für Einliegerwohnungen.

(4) § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 2 Abs. 3, 5, 6 und 7 Satz 1 gelten entsprechend.

2. § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1986 S. 702.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888-238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888-241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359